

**Neuerrichtung Gleis 21 der SKW Piesteritz GmbH in der Gemarkung Apollensdorf der
Lutherstadt Wittenberg im Landkreis Wittenberg**

Bek. des MID vom 07. Februar 2022

-31.12-AR-21002-EFP-

Beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Datum vom 22. Dezember 2021 durch die Stickstoffwerke Piesteritz GmbH (kurz: SKW Piesteritz GmbH) ein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeits-Einzelfallprüfung betreffend das Vorhaben „Neuerrichtung Gleis 21 der SKW Piesteritz GmbH 06886 Lutherstadt Wittenberg“ gestellt.

An den bestehenden Gleisanlagen der SKW Piesteritz GmbH westlich des Heuweges in der Lutherstadt Wittenberg soll ein Gleis neu errichtet werden.

Anlass ist der Stilllegungsbetrieb der werkseigenen Deponie „Schlammspülhalde“. Diese ist laut Stilllegungsanordnung vom 1.12.2021 mit Deponieersatzbaustoffen aufzufüllen und mit einem Oberflächenabdichtungssystem abzudecken. Ziel ist, die geplanten Massentransporte zur Abdeckung der Deponie „Schlammspülhalde“ mit dem Verkehrsträger Eisenbahn abzuwickeln. Es sollen Ganzzüge von Magdeburg-Rothensee nach Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz Werksbahnhof gefahren werden.

Das neue Gleis (Gleis 21) soll neben dem bestehenden Gleis 11 des Werksbahnhofes der SKW Piesteritz GmbH mit einem Gleisabstand von 5,00 m hergestellt werden. Geplant ist der Anschluss mittels einer Weiche über das Gleis 904 an den Werksbahnhof der SKW.

Das Ministerium hat den Antrag der SKW Piesteritz GmbH nebst den einschlägigen Prüfunterlagen im Wege der Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes an das Fachreferat 402 des Landesverwaltungsamtes weitergeleitet und dort um Durchführung der beantragten Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Sinne des § 5 in Verbindung mit den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I, S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153), ersucht.

Das Prüfergebnis des Fachreferates 402 des Landesverwaltungsamtes datiert auf den 2. Februar 2022. Es hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieses Prüfergebnis, zu welchem das Landesverwaltungsamt in der von ihm im Wege der Amtshilfe für das Ministerium durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht gelangt ist, wird gemeinsam mit dem hiesigen Text gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.